

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinder Alten- kirchen

Sitzungster- min:	Dienstag, 17.12.2019
Sitzungsbe- ginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:05 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz
Jutta Sill

Mitglieder
Matthias Lück
Frank Scheibe
Dirk Schröder
Arne Schwuchow
Udo Seelenbinder
Thesy Thesenvitz-Weiske
Torsten Weipert

Protokollant
Ralph Knebusch

Abwesend

Mitglieder
Doreen Machemehl

entschuldigt

Gäste:

Herr Dr. Raith (Planungsbüro Raith, Hertel und Fuß)

Frau Harder (Altenkirchener Wohnungsbau AG)

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Wegfall der Bezuschussung der Miete für die Kindertagesstätte „Hummelhus“ 004.07.010/19
 - 6.2 Beschluss über die öffentliche Widmung und Einstufung der Straße "Im Dünenwald" nördlich der Ortslage Juliusruh gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz MV 004.07.015/19
 - 6.3 Beschluss über einen Gesamtabschluss entsprechend § 61 KV M-V 004.07.016/19
 - 6.4 Beschluss über die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung "Gudderitz" für Teile der Ortslage Gudderitz und Billigung der Entwurfsunterlagen 004.07.017/19
 - 6.5 Aufhebung des Beschlusses "Beitritt der Gemeinde Altenkirchen zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügens in der Sparte sonstige Infrastruktur" 004.07.018/19
 - 6.6 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2018 004.07.019/19
 - 6.7 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2018 004.07.020/19
 - 6.8 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2018 004.07.021/19

- | | | |
|------|--|---------------|
| 6.9 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019 | 004.07.023/19 |
| 6.10 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung der Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG | 004.07.025/19 |
| 6.11 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2018 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH | 004.07.026/19 |
| 6.12 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2018 | 004.07.027/19 |
| 6.13 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung des Gesellschaftervertrages der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH | 004.07.024/19 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Sitzungstermine 2020 | |
| 9 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|---------------|
| 10 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 11 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019 | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zwecks Zustimmung zum Kaufvertrag vom 07.11.2019 | 004.07.022/19 |
| 13 | Bauangelegenheiten | |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses | 004.07.028/19 |

- 13.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Anbaus als Wintergarten 004.07.029/19
- 14 Beratung über die Vergabe von Dienstleistungen bei Veranstaltungen für 2020
- 15 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 16 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 Gemeindevertretern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 09. Oktober 2019 wird einstimmig mit 3 Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.10.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- ☐ Abschluss eines Wartungsvertrages für die Abgasabsauganlage des Feuerwehrgebäudes Altenkirchen
- ☐ Erteilung des Einvernehmens einer Voranfrage zum Neubau eines Wohngebäudes mit Garage
- ☐ Erteilung des Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses

Außerplanmäßige Ausgaben, die nach § 6 der Hauptsatzung genehmigungspflichtig sind, wurde nicht getätigt.

Frau Sill informiert über die Situation auf dem Parkplatz im Ortsteil Schwarbe-Siedlung. Hier sollen Wohnmobile künftig nur mit einer zeitlichen Begrenzung von 4 Stunden parken. Außerdem wird ein Schild angebracht, dass das Campen und Nächtigen auf dem Parkplatz verbietet.

In der Straße des Friedens - im Bereich des Döner Imbiss - besteht ein eingeschränktes Halteverbot. Ein eingeschränktes Halteverbot und ein Halteverbot auf dem Seitenstreifen entlang des Zittkower Weges ist beantragt.

Es gab Gespräche mit den Wittower Bürgermeistern zur Lage der zukünftigen medizinischen Versorgung. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ). Sollte eine Förderung in Anspruch genommen und kein Betreiber gefunden werden, müssten das die Gemeinden selber tun. Frau Sill weist jedoch darauf hin, dass ländliche Gemeinden dazu nur begrenzt in der Lage sind. Das Thema wurde im Amtsausschuss am 12.11.2019 als

Tagesordnungspunkt behandelt. Eine klare Aussage für die Betreuung wurde nicht getroffen und Tagesordnungspunkt vertagt. Es sollen Anfang 2020 Vertreter des Kreises und ggf. des Sozialministeriums eingeladen werden, um weitere Anregungen und Empfehlungen zu geben.

Im Oktober hat sich der neue Sozialausschuss konstituiert. Frau Sill gratuliert der wiedergewählten Vorsitzenden Frau Thesenvitz-Weiske und wünscht weiterhin viel Erfolg bei der Arbeit.

Die geplante Ansiedelung des EDEKA-Marktes wird wahrscheinlich ohne einen Drogeriemarkt erfolgen. Nach Aussage von Frau Krafack (Fa. Harms & Harms) gibt es keine Zusagen von Drogeriemärkten, sodass man sich jetzt nur den EDEKA-Markt konzentriert. Frau Sill legt den Gemeindevertretern einen neuen Entwurf vor. Frau Krafack soll hierzu zum ersten Sitzungstermin (Haupt- und Finanzausschuss) im neuen Jahr eingeladen werden und über den Planungsstand berichten.

Der Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG hat die Bilanz für das Jahr 2018 beraten und beschlossen sowie die Hauptversammlung vorbereitet.

Herr Schröder ergänzt, dass ihn Herr Traub aus Lanckensburg bezüglich der Sicherung des alten Speichers angesprochen hat. Dieser hatte angeraten, im Kreuzungsbereich vor dem Speicher eine Beleuchtung zu installieren. Frau Sill wird über das Amt Nord-Rügen nochmals versuchen, den Eigentümer bezüglich der Sicherungsmaßnahmen anzuschreiben.

Herr Weipert bittet Frau Sill im Amt Nord-Rügen nachzufragen, ob die geplante Einbahnstraßenregelung in der Max-Reimann-Straße und das Halteverbot vor der Arztpraxis noch aktuell ist.

5 Einwohnerfragestunde

TOP entfällt, da keine Einwohner anwesend sind.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Wegfall der Bezuschussung der Miete für die Kindertagesstätte „Hummelhus“ 004.07.010/19

Aufgrund der jetzigen Haushaltssituation ist die Gemeinde Altenkirchen nicht mehr in der Lage, die Miete der Kindertagesstätte „Hummelhus“ mit monatlich 1.220,- € zu bezuschussen.

Es ist daher beabsichtigt, diese Förderung der örtlichen Kindertagesstätte ab 01.05.2020 zu beenden.

Ergänzung zum Beschluss:

Die Kita ist aufgrund von Sanierungsarbeiten im „Hummelhus“ seit dem 26.04.2019 - voraussichtlich noch bis Ende Januar 2020 - in zwei Wohnungen in der Neuen Straße 25 untergebracht. Die monatliche Miete hierfür ist geringer als die für das „Hummelhus“.

Somit ist ein Differenzbetrag entstanden. Es soll geprüft werden, ob der Anteil der Gemeinde Altenkirchen an der Differenz rückerstattet werden kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Altenkirchen beschließen den Wegfall der Bezuschussung der monatlichen Miete der Kindertagesstätte „Hummelhus“ in Altenkirchen ab 01.05.2020.

Die Kita ist aufgrund von Sanierungsarbeiten im „Hummelhus“ seit dem 26.04.2019 - voraussichtlich noch bis Ende Januar 2020 - in zwei Wohnungen in der Neuen Straße 25 untergebracht. Die monatliche Miete hierfür ist geringer als die für das „Hummelhus“.

Somit ist ein Differenzbetrag entstanden. Es soll geprüft werden, ob der Anteil der Gemeinde Altenkirchen an der Differenz rückerstattet werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 **Beschluss über die öffentliche Widmung und Einstufung der Straße "Im Dünenwald" nördlich der Ortslage Juliusruh gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz MV**

004.07.015/19

Die Gemeinde Altenkirchen hat 2013 das Flurstück 49/31 der Gemarkung Reiderwitz, Flur 1 nördlich der Ortslage Juliusruh von der Hansestadt Stralsund erworben, u.a. um einen öffentlichen Zugang zum Strand zu sichern. 2005 erhielt die Straße durch Beschluss den Namen „Im Dünenwald“. Um die öffentliche Benutzbarkeit rechtlich abschließend zu regeln, ist gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz die Straße öffentlich zu widmen und einzustufen.

Ergänzung zum Beschluss:

Die Straße „Im Dünenwald“ sind durch die Beschilderungen „Straßenschäden“ und „Kein Winterdienst“ zu ergänzen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, die Gemeindestraße „Im Dünenwald“ nördlich der Ortslage Juliusruh“ öffentlich zu widmen und erstmalig einzustufen.
2. Die Straße (einspurige Plattenstraße) auf dem Flurstück 49/31 (gelb gekennzeichnet in der Anlage) wird als Anliegerstraße eingestuft. Diese einspurige Anliegerstraße (Sackgasse ohne Wendemöglichkeit) dient ausschließlich dem Zielverkehr der Anlieger und ist so zu beschildern.
3. Der Straße wird gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz öffentlich gewidmet.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ergänzung zum Beschluss:

Die Straße „Im Dünenwald“ sind durch die Beschilderungen „Straßenschäden“ und „Kein Winterdienst“ zu ergänzen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Beschluss über einen Gesamtabchluss entsprechend § 61 KV M-V

004.07.016/19

Durch das Doppik-Erleichterungsgesetz erfolgte u.a. auch die Änderung der KV M-V. So wurden im § 176 KV M-V Übergangsvorschriften in Bezug auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses getroffen.

Der erste Gesamtabschluss ist gemäß § 176 KV M-V spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum 31. Dezember 2025 der Vertretung zur Kenntnis vorgelegt werden kann.

Nach § 61 KV M-V besteht die Aufstellungspflicht jedoch nur noch für große kreisangehörige oder kreisfreie Städte.

Den Städten, Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht entsprechend § 73 Abs. 3 KV M-V erstellen. Ämter haben das Wahlrecht nach § 144 Abs.1 S.3 KV M-V, Zweckverbände nach § 161 Abs.1 S.3 KV M-V.

Der Beteiligungsbericht ist laut § 176 letzter Satz KV M-V erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen. Dieser Bericht ist bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine entsprechende verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 176 KV M-V bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Hierzu ist ein Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, das Wahlrecht nach § 144 Abs.1 S.3 KV M-V wahrzunehmen und künftig

☐ ~~einen Gesamtabchluss aufzustellen*~~

☐ einen Beteiligungsbericht entsprechend § 73 Abs.3 KV M-V zu erstellen*.

(*nichtzutreffendes ist zu streichen)

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Beschluss über die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung "Gudderitz" für Teile der Ortslage Gudderitz und Billigung der Entwurfsunterlagen

004.07.017/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen hat am 28.11.2018 den Grundsatzbeschluss Nr. 004.6.23-202/18 über die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für Teile der Ortslage Gudderitz beschlossen. Mit städtebaulichem Vorvertrag vom 5.6.2019 wurden die Planungskosten umgelegt auf den Antragsteller (Beschluss-Nr. 004.6.24-217/19 vom 15.5.2019). Die Satzung entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Die Planung wurde am 6.6.2019 beauftragt (Beschluss-Nr. 004.6.24-220/19 vom 15.5.2019). Mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt das förmliche Planverfahren. Die gebilligten Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Die Planung ist anzuzeigen.

Beschluss:

1. Für einen Teilbereich der Ortslage Gudderitz (am Weg nach Nonnevitz und im Bereich der Bushaltestelle in Gudderitz) soll eine Entwicklungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - behutsame Entwicklung bebauter Bereiche im Außenbereich, weil diese im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind.
 - Arrondierung der Bebauung innerhalb der derzeitigen Grenzen des Weilers
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Gudderitz und der Begründung der Begründung werden gebilligt.

Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Entwürfe des Planes sowie der Begründung nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen und nach § 4(2) BauGB zu beteiligen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Aufhebung des Beschlusses "Beitritt der Gemeinde Altenkirchen zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügens in der Sparte sonstige Infrastruktur" 004.07.018/19

Mit Beschluss vom 30.03.2016 hat die Gemeinde Altenkirchen ihren Beitritt unter den Maßgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zwar- Sparte sonstige Infrastruktur- beschlossen. Grund des Beitritts war die Aufgabenerweiterung des Zwar zur Verwirklichung des Breitbandausbaus in den entsprechenden Gemeinden. Es sollten die Ortslagen Altenkirchen, Drewoldke und Schwarbe mit einem Breitbandnetz erschlossen werden. Der Zwar war für die Bereitstellung der passiven Infrastruktur und die zukünftige Betreibung und Dienstlieferung des Telekommunikationsnetzes verantwortlich, entsprechende Pachtverträge waren abzuschließen. Laut Vertrag erhebt der Zwar für diese Sparte eine entsprechende Verbandsumlage. Diese wird durch die Verbandssatzung gemäß § 21 bestimmt. Gegenüber der Gemeinde Altenkirchen wur-

de mit Bescheid vom 28.10.2019 eine Umlage in Höhe von 4.570 EUR erhoben. Nach Auffassung des Amtes Nord-Rügen ist diese Umlage rechtlich nicht über den § 21 gedeckt, da die Gemeinde finanziell nur dann beteiligt werden kann, wenn der Zwar keine Gewinne erzielt. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass durch die geplante Verpachtung der fertiggestellten Anlagen die Investitionen refinanziert werden können. Zudem erfolgte vor Erhebung der Umlagen keine Abstimmung mit der Gemeinde. Außerdem ist fraglich, ob aufgrund des Beitrittsbeschlusses aus dem Jahre 2016 ein Vertragsverhältnis mit dem Zwar überhaupt begründet ist.

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeinde Altenkirchen Nr. 004.6.11-82/16 vom 30.03.2016 wird aufgehoben. Damit tritt die Gemeinde Altenkirchen aus der Sparte sonstige Infrastruktur des Zwar unter der Maßgabe der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.06.2012 zwischen der Gemeinde Parchtitz, der Stadt Putbus und der Gemeinde Sehlen aus. Der Zwar ist umgehend von diesem Beschluss zu informieren, so dass die Verbandssatzung entsprechend geändert und rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2018

004.07.019/19

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde Altenkirchen in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung der Bilanz für das Jahr 2018 ihre Zustimmung erteilen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, die bereits geprüfte und testierte und durch den Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG bestätigte Bilanz 2018

mit einer Bilanzsumme von
und einem Jahresverlust nach Steuern und
Abschreibung in Höhe von
der dem Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von

1.166.696,60 EUR

**55.657,40 EUR,
1.494.470,95 EUR**

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2018 zu bestätigen und die Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2018

004.07.020/19

Frau Sill übergibt die Leitung der Sitzung an Herrn Lück und verlässt die Reihen der Gemeindevertretung.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Aufsichtsrat nach Bestätigung der Bilanz 2018 für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Sill

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2018

004.07.021/19

Frau Sill übernimmt die Sitzung wieder von Herrn Lück.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Vorstand nach Bestätigung der Bilanz 2018 für das

Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019

004.07.023/19

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird in der nächsten Hauptversammlung der AG zu beschließen, dass für das Wirtschaftsjahr 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Behrens Dr. Mätz & Partner GbR
Woldegker Str. 27

17 033 Neubrandenburg

mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Altenkirchener Wohnungsbau AG und des Tochterunternehmens, der EDW mbH, beauftragt wird..

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung der Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG

004.07.025/19

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, in der nächsten Hauptversammlung folgende Satzungsänderung für die Altenkirchener Wohnungsbau AG zu beschließen:

In der Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft wird unter Punkt VI. der § 29 durch folgenden § 29 ersetzt:

§ 29 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

- (1)**Die Gemeinde ist unmittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.
- (2)**Die Gesellschaft hat:
 - 1.** in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
 - 2.** den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.
- (3)**Dem Gesellschafter werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.
- (4)**Dem Gesellschafter und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5)**Dem Gesellschafter wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6)**Der Bürgermeister hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (7)**Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters.
- (8)**§ 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (9)**Die Gesellschaft hat zu Ende des Haushaltsjahres einen Beteiligungsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Gesellschafter vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Er-

füllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführung und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2018 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

004.07.026/19

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, die bereits geprüfte und testierte Bilanz 2018 der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG

mit einer Bilanzsumme von
und einem Jahresgewinn nach Steuern und
Abschreibung in Höhe von
der dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von

415.727,01 EUR

**903,79 EUR,
41.170,80 EUR**

hinzuzurechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2018 zu bestätigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für

004.07.027/19

das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder, zuzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung des Gesellschaftervertrages der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

004.07.024/19

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, in der nächsten Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG folgende Änderung des Gesellschaftervertrages für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zu beschließen:

Punkt 15 des Gesellschaftervertrages wird durch folgenden Punkt 15 vollständig ersetzt:

15. Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde Altenkirchen ist mittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.

(2) Die Gesellschaft hat:

1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

2. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.

(3) Der Gemeinde Altenkirchen werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.

(4) Der Gemeinde Altenkirchen und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(5) Der Gemeinde Altenkirchen wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.

(6) Der Bürgermeister der Gemeinde Altenkirchen hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(7) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters und der Gemeinde Altenkirchen.

(8) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(9) Die Gesellschaft hat zu Ende des Haushaltsjahres einen Beteiligungsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Gesellschafter und der Gemeinde Altenkirchen vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführung und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
0	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Es gab keine Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter.

8 Sitzungstermine 2020

Die Gemeindevertretung legt den ersten Sitzungstermin 2020 für den Haupt- und Finanzausschuss auf den 21.01.2020 fest. Die Gemeindevertretersitzung wird zur

Wahrung der der Ladungsfrist drei Wochen später erfolgen. Die Gemeindevertreter einigen sich auf diesen Rhythmus.

Frau Sill gibt den Termin für den gemeinsamen Neujahrsempfang mit der Kirchengemeinde Nord-Rügen am 31.01.2020 im Kosegartenhaus bekannt und bittet um Vorschläge zur Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern die sich über viele Jahre ehrenamtlich engagieren.

9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 19:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Jutta Sill

Ralph Knebusch